

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cb593c20-bab2-390e-8769-875a0b4e8f7c>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 102a VwGO - Abwesenheit; Übertragung von anderem Ort

(1) ¹Das Gericht kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. ²Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) ¹Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Beteiligter während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. ²Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. ³Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) ¹Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. ²Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Erörterungstermine ([§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1](#) und [§ 87c Absatz 2 Satz 1](#)).

